

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Priska Lötscher (SP, Winterthur), Sandra Bienek (GLP, Zürich), Nicole Wyss (AL, Zürich), Livia Knüsel (Grüne, Schlieren), Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen) und Renato Pfeffer (EVP, Richterswil)

betreffend Ermöglichung von Co-Präsidien am Obergericht

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Mitglieder

§ 34. ¹ Das Obergericht besteht aus einem Präsidium sowie aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung.

Präsidien

§ 37. Die Plenarversammlung wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner ordentlichen Mitglieder als Präsidentin oder Präsident oder zwei seiner ordentlichen Mitglieder als Co-Präsidium sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten.

Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht

§ 38. ¹ Das Obergericht bildet zur Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten Kammern und das Handelsgericht. Das Handelsgericht besteht aus Mitgliedern des Obergerichts sowie den Handelsrichterinnen und -richtern.

² Das Obergericht bestimmt zu den Zeitpunkten gemäss § 37

- a. die Mitglieder der Kammern,
- b. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie dessen Präsidium und Vizepräsidium, bestehend aus je einem oder zwei ordentlichen Mitgliedern.
- c. ein oder zwei Mitglieder, welche je die Aufgaben gemäss § 47 (Zwangsmassnahmengericht) erfüllen, und dessen Stellvertretung.

§ 38 a. ¹ Die Präsidien und Vizepräsidien können durch ein einzelnes ordentliches Mitglied oder im Co-Präsidium ausgeübt werden.

² Im Fall eines Co-Präsidiums kann auf die Wahl eines Vizepräsidiums verzichtet werden.

³ Die Co-Präsidien einigen sich über die Aufgabenteilung sowie über die Vorsitz- und Stichentscheidungskompetenz; sie vertreten sich gegenseitig.

Begründung:

Dem Obergericht soll für die Zukunft in der Gesetzgebung maximale Flexibilität in der Besetzung der Führungsfunktionen eingeräumt werden. Das Gericht soll auch von einem Co-Präsidium oder in einem Teilpensum geleitet werden können. Somit ist die Führung nicht mehr von einem Vollamt abhängig. Dies vergrössert den Personenkreis der in Frage kommenden Richterinnen und Richter und ermöglicht Vollämtern eine grössere Entscheidungsfreiheit. Bei einem Co-Präsidium wird die entsprechende zusätzliche Besoldung für das Amt entsprechend aufgeteilt.

Priska Lötscher
Sandra Bienek
Nicole Wyss
Livia Knüsel
Jeannette Wibmer
Renato Pfeffer